

Bundesgesetzblatt ¹²⁰⁵

Teil I

G 5702

2001

Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 2001

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 2001	Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG) FNA: neu: 310-4/4; 310-4, 201-3, 250-1, 251-1, 302-2, 303-8, 303-13, 310-2, 310-4-3, 310-4-6, 310-4-7, 310-14, 312-2, 315-11, 317-1, 319-101, 320-1, 320-1-1, 330-1, 340-1, 350-1, 360-1, 361-1, 362-2, 365-1, 368-1, 400-2, 420-1, 423-5-2, 424-5-1, 57-1, 610-1-3, 860-8 GESTA: C104	1206
25. 6. 2001	Gesetz zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungsgesetz) FNA: neu: 2125-5-7/2; 2125-5-7, 2125-5-7-3, 2125-42, 611-14, 611-14-1, 780-3, 780-5-2, 780-6, 780-7-2, 7820-2, 7821-2, 7822-6, 7822-7, 7823-5, 7824-5, 7825-1, 7831-1, 7831-8, 7833-3, 7840-3, 7842-1, 7842-1-7, 7842-10, 7843-1, 7847-11, 7847-11-4-39, 7847-12, 7847-16, 7847-19, 7849-2, 7849-2-2-1, 7849-2-2-2, 7849-2-2-3, 7849-2-4-1, 7849-2-4-3, 7849-2-7, 790-1, 790-14, 790-15, 790-18, 792-1, 793-11, 793-12 GESTA: F010	1215
13. 6. 2001	Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter und die Zulassung von Luftsportgeräten und Flugmodellen FNA: neu: 96-1-44; 96-1-8, 96-1-40, 96-1-14	1221
20. 6. 2001	Änderungsverordnung 2001 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes FNA: 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	1224
21. 6. 2001	Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) FNA: neu: 754-15-1	1234
22. 6. 2001	Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht FNA: 2121-51-7	1237
25. 6. 2001	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen FNA: neu: 806-21-7-63	1239

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18 und Nr. 19	1245
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1248

Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG)

Vom 25. Juni 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. § 133 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 198)“ durch die Angabe „(§ 195)“ ersetzt.

2. Der Zweite Titel im Dritten Abschnitt des Ersten Buches wird durch folgenden neuen Titel 2 ersetzt:

„Titel 2

Verfahren bei Zustellungen

Untertitel 1

Zustellungen von Amts wegen

§ 166

Zustellung

(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines Schriftstücks an eine Person in der in diesem Titel bestimmten Form.

(2) Schriftstücke, deren Zustellung vorgeschrieben oder vom Gericht angeordnet ist, sind von Amts wegen zuzustellen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 167

Rückwirkung der Zustellung

Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, tritt diese Wirkung bereits mit Eingang des Antrags oder der Erklärung ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt.

§ 168

Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle führt die Zustellung nach §§ 173 bis 175 aus. Sie kann einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliebigen Unternehmer (Post)

oder einen Justizbediensteten mit der Ausführung der Zustellung beauftragen. Den Auftrag an die Post erteilt die Geschäftsstelle auf dem dafür vorgesehenen Vordruck.

(2) Der Vorsitzende des Prozessgerichts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied können einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde mit der Ausführung der Zustellung beauftragen, wenn eine Zustellung nach Absatz 1 keinen Erfolg verspricht.

§ 169

Bescheinigung des Zeitpunktes
der Zustellung; Beglaubigung

(1) Die Geschäftsstelle bescheinigt auf Antrag den Zeitpunkt der Zustellung.

(2) Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke wird von der Geschäftsstelle vorgenommen. Dies gilt auch, soweit von einem Anwalt eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem beglaubigt wurden.

§ 170

Zustellung an Vertreter

(1) Bei nicht prozessfähigen Personen ist an ihren gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Die Zustellung an die nicht prozessfähige Person ist unwirksam.

(2) Ist der Zustellungsadressat keine natürliche Person, genügt die Zustellung an den Leiter.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Leitern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

§ 171

Zustellung an Bevollmächtigte

An den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter kann mit gleicher Wirkung wie an den Vertretenen zugestellt werden. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 172

Zustellung an Prozessbevollmächtigte

(1) In einem anhängigen Verfahren hat die Zustellung an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten zu erfolgen. Das gilt auch für die Prozesshandlungen, die das Verfahren vor diesem Gericht infolge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urteils dieses Gerichts, einer Wiederaufnahme des

Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung betreffen. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht gehört zum ersten Rechtszug.

(2) Ein Schriftsatz, durch den ein Rechtsmittel eingelegt wird, ist dem Prozessbevollmächtigten des Rechtszuges zuzustellen, dessen Entscheidung angefochten wird. Wenn bereits ein Prozessbevollmächtigter für den höheren Rechtszug bestellt ist, ist der Schriftsatz diesem zuzustellen. Der Partei ist selbst zuzustellen, wenn sie einen Prozessbevollmächtigten nicht bestellt hat.

§ 173

Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle

Ein Schriftstück kann dem Adressaten oder seinem rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter durch Aushändigung an der Amtsstelle zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung ist auf dem Schriftstück und in den Akten zu vermerken, dass es zum Zwecke der Zustellung ausgehändigt wurde und wann das geschehen ist; bei Aushändigung an den Vertreter ist dies mit dem Zusatz zu vermerken, an wen das Schriftstück ausgehändigt wurde und dass die Vollmacht nach § 171 Satz 2 vorgelegt wurde. Der Vermerk ist von dem Bediensteten zu unterschreiben, der die Aushändigung vorgenommen hat.

§ 174

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

(1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene schriftliche Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist.

(2) An die in Absatz 1 Genannten kann das Schriftstück auch durch Telekopie zugestellt werden. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Schriftstück zur Übermittlung aufgegeben hat. Das Empfangsbekanntnis kann durch Telekopie oder schriftlich übermittelt werden.

(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Das Empfangsbekanntnis kann als elektronisches Dokument, durch Fernkopie oder schriftlich erteilt werden. Wird es als elektronisches Dokument erteilt, genügt an Stelle der Unterschrift die Angabe des Namens des Adressaten.

§ 175

Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein

Ein Schriftstück kann durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

§ 176

Zustellungsauftrag

(1) Wird der Post, einem Justizbediensteten oder einem Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag erteilt oder wird eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht, übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

(2) Die Ausführung der Zustellung erfolgt nach den §§ 177 bis 181.

§ 177

Ort der Zustellung

Das Schriftstück kann der Person, der zugestellt werden soll, an jedem Ort übergeben werden, an dem sie angetroffen wird.

§ 178

Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen

(1) Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das Schriftstück zugestellt werden

1. in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner,
2. in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person,
3. in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter.

(2) Die Zustellung an eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist unwirksam, wenn diese an dem Rechtsstreit als Gegner der Person, der zugestellt werden soll, beteiligt ist.

§ 179

Zustellung bei verweigerter Annahme

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks unberechtigt verweigert, so ist das Schriftstück in der Wohnung oder in dem Geschäftsraum zurückzulassen. Hat der Zustellungsadressat keine Wohnung oder ist kein Geschäftsraum vorhanden, ist das zuzustellende Schriftstück zurückzusenden. Mit der Annahmeverweigerung gilt das Schriftstück als zugestellt.

§ 180

Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten

Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht ausführbar, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt

werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

§ 181

Ersatzzustellung durch Niederlegung

(1) Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 oder § 180 nicht ausführbar, kann das zuzustellende Schriftstück

1. auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, oder
2. an diesem Ort, wenn die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle

niedergelegt werden. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Vordruck unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

(2) Das niedergelegte Schriftstück ist drei Monate zur Abholung bereitzuhalten. Nicht abgeholte Schriftstücke sind danach an den Absender zurückzusenden.

§ 182

Zustellungsurkunde

(1) Zum Nachweis der Zustellung nach den §§ 171, 177 bis 181 ist eine Urkunde auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck anzufertigen. Für diese Zustellungsurkunde gilt § 418.

(2) Die Zustellungsurkunde muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Person, der zugestellt werden soll,
2. die Bezeichnung der Person, an die der Brief oder das Schriftstück übergeben wurde,
3. im Falle des § 171 die Angabe, dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen hat,
4. im Falle der §§ 178, 180 die Angabe des Grundes, der diese Zustellung rechtfertigt und wenn nach § 181 verfahren wurde, die Bemerkung, wie die schriftliche Mitteilung abgegeben wurde,
5. im Falle des § 179 die Erwähnung, wer die Annahme verweigert hat und dass der Brief am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde,
6. die Bemerkung, dass der Tag der Zustellung auf dem Umschlag, der das zuzustellende Schriftstück enthält, vermerkt ist,
7. den Ort, das Datum und auf Anordnung der Geschäftsstelle auch die Uhrzeit der Zustellung,

8. Name, Vorname und Unterschrift des Zustellers sowie die Angabe des beauftragten Unternehmens oder der ersuchten Behörde.

(3) Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle unverzüglich zurückzuleiten.

§ 183

Zustellung im Ausland

(1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen,
2. auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die Behörden des fremden Staates oder durch die diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes, die in diesem Staat residiert, oder
3. auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch das Auswärtige Amt an einen Deutschen, der das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört.

(2) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 1 genügt der Rückschein. Die Zustellung nach den Nummern 2 und 3 wird durch ein Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen.

(3) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37) bleiben unberührt. Eine Zustellung nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1348/2000 ist unbeschadet weitergehender Bedingungen des jeweiligen Empfangsmitgliedstaates nur in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 184

Zustellungsbevollmächtigter; Zustellung durch Aufgabe zur Post

(1) Das Gericht kann bei der Zustellung nach § 183 Abs. 1 Nr. 2 und 3 anordnen, dass die Partei innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat, falls sie nicht einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, so können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift der Partei zur Post gegeben wird.

(2) Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Das Gericht kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Absatz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Schriftstück zur Post gegeben wurde.

§ 185

Öffentliche Zustellung

Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung (öffentliche Zustellung) erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort einer Person unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht oder
3. die Zustellung nicht erfolgen kann, weil der Ort der Zustellung die Wohnung einer Person ist, die nach den §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterliegt.

§ 186

Bewilligung und
Ausführung der öffentlichen Zustellung

(1) Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet das Prozessgericht. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel. Die Benachrichtigung muss erkennen lassen

1. die Person, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum, das Aktenzeichen des Schriftstücks und die Bezeichnung des Prozessgegenstandes sowie
4. die Stelle, wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass ein Schriftstück öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

(3) In den Akten ist zu vermerken, wann die Benachrichtigung ausgehängt und wann sie abgenommen wurde.

§ 187

Veröffentlichung der Benachrichtigung

Das Prozessgericht kann zusätzlich anordnen, dass die Benachrichtigung einmal oder mehrfach im Bundesanzeiger oder in anderen Blättern zu veröffentlichen ist.

§ 188

Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist. Das Prozessgericht kann eine längere Frist bestimmen.

§ 189

Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften zugegangen, so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Schriftstück der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsächlich zugegangen ist.

§ 190

Einheitliche Zustellungsvordrucke

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zustellung Vordrucke einzuführen.

Untertitel 2

Zustellungen
auf Betreiben der Parteien

§ 191

Zustellung

Ist eine Zustellung auf Betreiben der Parteien zugelassen oder vorgeschrieben, finden die Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichungen ergeben.

§ 192

Zustellung durch Gerichtsvollzieher

(1) Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 193 und 194.

(2) Die Partei übergibt dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Schriftstück mit den erforderlichen Abschriften. Der Gerichtsvollzieher beglaubigt die Abschriften; er kann fehlende Abschriften selbst herstellen.

(3) Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann die Partei den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle des Prozessgerichts mit der Zustellung beauftragen. Insoweit hat diese den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen.

§ 193

Ausführung der Zustellung

(1) Der Gerichtsvollzieher beurkundet auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf dem mit der Urschrift zu verbindenden hierfür vorgesehenen Vordruck die Ausführung der Zustellung nach § 182 Abs. 2 und vermerkt die Person, in deren Auftrag er zugestellt hat. Bei Zustellung durch Aufgabe zur Post ist das Datum und die Anschrift, unter der die Aufgabe erfolgte, zu vermerken.

(2) Der Gerichtsvollzieher vermerkt auf dem zu übergebenden Schriftstück den Tag der Zustellung, sofern er nicht eine beglaubigte Abschrift der Zustellungs-urkunde übergibt.

(3) Die Zustellungsurkunde ist der Partei zu übermitteln, für die zugestellt wurde.

§ 194

Zustellungsauftrag

(1) Beauftragt der Gerichtsvollzieher die Post mit der Ausführung der Zustellung, vermerkt er auf dem zuzustellenden Schriftstück, im Auftrag welcher Person er es der Post übergibt. Auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit ihr zu verbindenden Übergabebogen bezeugt er, dass die mit der Anschrift des Zustellungsadressaten, der Bezeichnung des absendenden Gerichtsvollziehers und einem Aktenzeichen versehene Sendung der Post übergeben wurde.

(2) Die Post leitet die Zustellungsurkunde unverzüglich an den Gerichtsvollzieher zurück.

§ 195

Zustellung von Anwalt zu Anwalt

(1) Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann ein Schriftstück auch dadurch zugestellt werden, dass der zustellende Anwalt das zu übergebende Schriftstück dem anderen Anwalt übermittelt (Zustellung von Anwalt zu Anwalt). Auch Schriftsätze, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes von Amts wegen zugestellt werden, können stattdessen von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden, wenn nicht gleichzeitig dem Gegner eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist. In dem Schriftsatz soll die Erklärung enthalten sein, dass von Anwalt zu Anwalt zugestellt werde. Die Zustellung ist dem Gericht, sofern dies für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist, nachzuweisen. Für die Zustellung an einen Anwalt gilt § 174 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, 2 entsprechend.

(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekanntnis des Anwalts, dem zugestellt worden ist. § 174 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3, 4 gilt entsprechend. Der Anwalt, der zustellt, hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen.“

3. § 244 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts erfolgen alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei.“

4. In § 262 wird die Angabe „§ 207“ durch die Angabe „§ 167“ ersetzt.

5. § 270 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

6. In § 276 Abs. 1 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

7. In § 497 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 270 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 270 Satz 2“ ersetzt.

8. § 647 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 270 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 167“ ersetzt.

9. § 693 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. In § 699 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „der Vollstreckungsbescheid“ durch die Angabe „die Benachrichtigung nach § 186 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

11. Dem § 758a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr.“

12. In § 763 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „unter entsprechender Anwendung der §§ 181 bis 186“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung weiterer Vorschriften

(1) Das Verwaltungszustellungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 177 bis 181“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „oder des Vorsitzenden des Gerichts“ gestrichen.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

6. § 15 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die öffentliche Zustellung wird von einem zeichnungsberechtigten Beamten angeordnet.“

(2) In § 41 Satz 4 des Bundesrückerstattungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1561) geändert worden ist, werden das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ und die Angabe „§§ 174, 175“ durch die Angabe „§ 184“ ersetzt.

(3) In § 197 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 § 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, werden das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ und die Angabe „§§ 174, 175“ durch die Angabe „§ 184“ ersetzt.

(4) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Nr. 7 wird aufgehoben.

2. § 23 Abs. 1 Nr. 8 wird aufgehoben.

(5) § 30 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 198, 212a“ durch die Angabe „§§ 174, 195“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 175, 192, 213“ durch die Angabe „§ 184“ ersetzt.

(6) In § 62 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 3 § 15 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 212b Satz 2“ durch die Angabe „§ 173 Satz 2 und 3“ ersetzt.

(7) Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 210a“ durch die Angabe „§ 172 Abs. 2“ ersetzt.

2. In § 25 wird die Angabe „§ 170 Abs. 2, § 183 Abs. 2, §§ 198, 212a,“ durch die Angabe „§ 169 Abs. 2, §§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2, § 195,“ ersetzt.

(8) In § 1a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 212a“ durch die Angabe „§ 174 Abs. 1“ ersetzt.

(9) In § 10 Abs. 1 Satz 2 der Schuldnerverzeichnisverordnung vom 15. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3822) werden die Angabe „§ 181“ durch die Angabe „§ 178“ und die Angabe „§ 186“ durch die Angabe „§ 179“ ersetzt.

(10) In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364) wird die Angabe „§ 212a“ durch die Angabe „§ 174 Abs. 1“ ersetzt.

(11) In § 6 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 18 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 203“ durch die Angabe „§ 185“ ersetzt.

(12) § 37 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 8e des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

(13) § 88 Abs. 2 Buchstabe a der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„a) § 184 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden;“

(14) In § 12 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 21 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 270 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 167“ ersetzt.

(15) Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 175, 192, 213“ durch die Angabe „§ 184 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2“ ersetzt.

2. In § 32 Abs. 3 werden Satz 2 und Satz 3 aufgehoben.

(16) § 50 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind auf die nach § 11 zur Prozessvertretung zugelassenen Personen entsprechend anzuwenden.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

(16a) In § 1a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. März 2001 (BGBl. I S. 363) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 212a“ durch die Angabe „§ 174 Abs. 1“ ersetzt.

(17) Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 63 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die §§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden auf die nach § 73 Abs. 6 Satz 3 und § 166 Abs. 2 Satz 1 zur Prozessvertretung zugelassenen Personen.“

2. In § 85 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Nimmt die Behörde eine Zustellung vor, gelten die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes.“

(18) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 2 werden die Wörter „des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

2. In § 73 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.“

(19) In § 53 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442) werden die Wörter „des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

(20) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 22 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird in Teil 1, Gliederungsabschnitt VI. die Angabe „Zustellungsersuchen,“ gestrichen.

b) In der Überschrift des Teils 1, Gliederungsabschnitt VI. wird die Angabe „Zustellungsersuchen,“ gestrichen.

c) Die Nummern 1655 und 1656 werden aufgehoben.

d) In Nummer 9002 wird die Angabe „§§ 211, 212 ZPO“ durch die Angabe „§ 168 Abs. 1 ZPO“ ersetzt.

(21) § 137 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Entgelte für

a) Zustellungen mit Zustellungsurkunde,

b) Einschreiben mit Rückschein.“

2. In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 211, 212“ durch die Angabe „§ 168 Abs. 1“ ersetzt.

(22) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird die Angabe „(§ 188 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung)“ durch die Angabe „(§ 758a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung)“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung zu Abschnitt 1 wird die Angabe „(§ 189 Abs. 2 ZPO)“ gestrichen.

b) In Nummer 102 wird die Angabe „(§ 170 Abs. 2 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 192 Abs. 2 ZPO)“ ersetzt.

c) In Nummer 700 wird Absatz 2 Nr. 3 der Anmerkung aufgehoben.

(23) § 3 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „(§§ 208 bis 213 daselbst)“ gestrichen.

2. In Satz 3 wird die Angabe „(§§ 188, 202, 204 daselbst)“ gestrichen.

(24) In § 37 Nr. 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) geändert worden ist, werden die Wörter „die Zulassung einer Zustellung zur Nachtzeit, an einem Sonntag oder an einem allgemeinen Feiertag (§ 188 der Zivilprozessordnung),“ gestrichen.

(25) In § 132 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, werden die Wörter „einer Ladung“ gestrichen.

(26) § 127 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und dem Patentgericht“ gestrichen.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. An Empfänger, die sich im Ausland aufhalten, kann auch durch Aufgabe zur Post zugestellt werden. § 184 Abs. 2 Satz 1 und 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „oder beim Patentgericht“ gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Zustellungen im Verfahren vor dem Bundespatentgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.“

(27) § 94 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und dem Patentgericht“ gestrichen.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. An Empfänger, die sich im Ausland aufhalten und die keinen Inlandsvertreter (§ 96) bestellt haben, kann auch durch Aufgabe zur Post zugestellt werden, soweit für den Empfänger die Notwendigkeit zur Bestellung eines Inlandsvertreters im Zeitpunkt der zu bewirkenden Zustellung erkennbar war. § 184 Abs. 2 Satz 1 und 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „oder beim Patentgericht“ gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Zustellungen im Verfahren vor dem Bundespatentgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.“

(28) In § 165 Abs. 3 Satz 3 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 3 § 29 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 175, 192, 213“ durch die Angabe „§ 184“ ersetzt.

(29) Artikel 4c des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961

(BGBl. 1961 II S. 1183), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Zustellungen an Angehörige von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges müssen in der in Artikel 32 Abs. 2 des Zusatzabkommens vorgesehenen schriftlichen Anzeige bezeichnet werden

1. das Prozessgericht, die Parteien und der Gegenstand des Prozesses,
2. ein in dem zuzustellenden Schriftstück enthaltener Antrag,
3. die Formel einer zuzustellenden Entscheidung,
4. bei der Zustellung einer Ladung deren Zweck und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll,
5. bei der Zustellung einer Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Zivilprozessordnung der Inhalt der Aufforderung und die vorgeschriebene Belehrung.“

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 205 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

(30) In § 289 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 188 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 758a Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

(31) In § 60 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 212b Satz 2“ durch die Angabe „§ 173 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 Abs. 8 bis 10 und 16a beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. Juni 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Gesetz zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungsgesetz)

Vom 25. Juni 2001

Der Bundestag hat das nachstehende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Weinggesetzes

(2125-5-7)

Das Weinggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985) wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „1,30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,6647 Euro“ ersetzt.
2. In § 50 Abs. 3 wird die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Weinfonds-Verordnung

(2125-5-7-3)

§ 1 der Weinfonds-Verordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 666) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „nicht mehr als zehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „nicht mehr als fünf Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „nicht mehr als einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „nicht mehr als fünfzig Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 2 werden die Angabe „auf volle einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „auf volle fünfzig Euro“ sowie die Angabe „unter fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „unter drei Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Lebensmittelpezialitätengesetzes

(2125-42)

In § 8 Abs. 3 des Lebensmittelpezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, werden die Angabe „bis zu 50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzig-

tausend Euro“ und die Angabe „bis zu 20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

(611-14)

Das Rennwett- und Lotterieggesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 715), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe „dreißig Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehn Euro“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz

(611-14-1)

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 715), werden wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „1 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Cent“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Pfennigbeträge“ durch das Wort „Centbeträge“ und das Wort „Pfennigbetrag“ durch das Wort „Centbetrag“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Ernährungssicherungsggesetzes

(780-3)

In § 23 Abs. 2 des Ernährungssicherungsggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), das zuletzt durch Artikel 6 des

Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

(780-5-2)

Die Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (BGBl. I S. 1456), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „weniger als einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „weniger als fünfzig Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „weniger als einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „weniger als fünfzig Euro“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 4 wird in Satz 1 die Angabe „drei Deutsche Pfennig“ durch die Angabe „0,015 Euro“ und in Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzig Euro“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „nicht mehr als zehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „nicht mehr als fünf Euro“ ersetzt.
5. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Beitragsbetrag auf volle fünfzig Euro nach unten abgerundet; Säumniszuschläge unter drei Euro werden nicht erhoben.“

Artikel 8

Änderung des Ernährungsvorsorgegesetzes

(780-6)

In § 14 Abs. 2 des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Holzabsatzfondsverordnung

(780-7-2)

Die Holzabsatzfondsverordnung vom 4. Januar 1999 (BGBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „weniger als zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „weniger als hundert Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „weniger als zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „weniger als zehn Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „weniger als zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „weniger als zehn Euro“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „auf volle hundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „auf volle fünfzig Euro“ und die Angabe „unter zehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „unter fünf Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Düngemittelgesetzes

(7820-2)

Das Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „250 Millionen DM“ durch die Angabe „127 659 792 Euro“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 werden die Angabe „bis zu dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfzehntausend Euro“ und die Angabe „bis zu 5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Hopfengesetzes

(7821-2)

In § 3 Abs. 2 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530) wird die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

(7822-6)

In § 60 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Sortenschutzgesetzes

(7822-7)

In § 40 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164) wird die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung des Pflanzenschutzgesetzes**

(7823-5)

In § 40 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) werden die Angabe „bis zu hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Tierzuchtgesetzes**

(7824-5)

In § 20 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, werden die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ und die Angabe „bis zu fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung des Futtermittelgesetzes**

(7825-1)

In § 21 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358) werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 17**Änderung des Tierseuchengesetzes**

(7831-1)

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigung darf folgende Höchstsätze je Tier nicht überschreiten:

1. Pferde	5 113 Euro
2. Rinder	3 068 Euro
3. Schweine	1 278 Euro
4. Schafe	767 Euro
5. Ziegen	307 Euro
6. Geflügel	51 Euro
7. Bienen, je Volk	102 Euro.“

2. In § 76 Abs. 3 wird die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes**

(7831-8)

In § 19 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523) wird die Angabe „bis zu dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfzehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung des Tierschutzgesetzes**

(7833-3)

In § 18 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 20**Änderung des Marktstrukturgesetzes**

(7840-3)

In § 9 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung des Milch- und Fettgesetzes**

(7842-1)

Das Milch- und Fettgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. §§ 12 und 12a werden aufgehoben.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Angabe „0,20 Pf“ durch die Angabe „0,1 Cent“ ersetzt.
- In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,4 Pf“ durch die Angabe „0,2 Cent“ ersetzt.
- In Absatz 2a Satz 2 wird die Angabe „0,3 Deutsche Pfennig“ durch die Angabe „0,15 Cent“ ersetzt.

3. In § 30 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung der Milch-Güteverordnung**

(7842-1-7)

Die Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden in Nummer 1 die Angabe „4 Pf/kg“ durch die Angabe „2 Cent/kg“, in Nummer 2 die Angabe „10 Pf/kg“ durch die Angabe „5 Cent/kg“ sowie in Nummer 3 die Angabe „2 Pf/kg“ durch die Angabe „1 Cent/kg“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 23**Änderung des Milch- und Margarinesgesetzes**

(7842-10)

In § 14 Abs. 3 des Milch- und Margarinesgesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 3 § 39 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ sowie die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes**

(7843-1)

In § 23 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 25**Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen**

(7847-11)

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „bis zu hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

2. In § 38 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 26**Aufhebung der Bienenzucht-Beihilfe-Verordnung**

(7847-11-4-39)

Die Bienenzucht-Beihilfe-Verordnung vom 14. Juli 1981 (BGBl. I S. 658) wird aufgehoben.

Artikel 27**Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren**

(7847-12)

In § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490) wird die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 28**Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft**

(7847-16)

Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3199), wird aufgehoben.

Artikel 29**Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes**

(7847-19)

In § 11 Abs. 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1510) geändert worden ist, werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 30**Änderung des Handelsklassengesetzes**

(7849-2)

Das Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „bis zu 20 000 DM“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu 20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse

(7849-2-2-1)

In § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. März 1999 (BGBl. I S. 354) geändert worden ist, wird die Angabe „bis zu 20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Qualitätsnormenverordnung Blumen

(7849-2-2-2)

In § 4 Abs. 1 Satz 2 der Qualitätsnormenverordnung Blumen vom 12. November 1971 (BGBl. I S. 1815), die durch Artikel 86 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird die Angabe „bis zu 20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Bananen

(7849-2-2-3)

In § 6 Abs. 2 der Verordnung über Qualitätsnormen für Bananen vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 857) wird die Angabe „bis zu 20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

(7849-2-4-1)

In § 7 Abs. 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46) wird die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse

(7849-2-4-3)

In § 4 Abs. 2 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3368) wird die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

(7849-2-7)

In § 4 Abs. 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3989) wird die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

(790-1)

In § 25 Abs. 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz

(790-14)

Das Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 25. Februar 1969 (BGBl. I S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu 20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.
2. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 39

Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

(790-15)

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
2. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 40**Änderung des Bundeswaldgesetzes**

(790-18)

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.
2. § 47 wird aufgehoben.

Artikel 41**Änderung des Bundesjagdgesetzes**

(792-1)

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 39 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Nr. 4 werden die Angabe „1 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhunderttausend Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 3 wird die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 42**Änderung des Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1967
über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik**

(793-11)

In Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 II S. 1) werden die Angabe „bis zu dreitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu tausendfünfhundert Euro“ und die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 43**Änderung des Seefischereigesetzes**

(793-12)

In § 9 Abs. 2 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791) wird die Angabe „bis zu einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundsiebzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 44**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2, 5, 7, 9, 22 und 31 bis 36 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 45**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. Juni 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über den Transport
gefährlicher Güter und die Zulassung von Luftsportgeräten und Flugmodellen**

Vom 13. Juni 2001

Auf Grund der §§ 31c und 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 9a und Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1494), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Startmasse über 25 kg (unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden),“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein- oder zweisitzige Luftsportgeräte ohne Motor oder mit einem nicht fest mit dem Luftfahrzeug verbundenen Motor und mit einer höchstzulässigen Leermasse von 120 kg einschließlich Gurtzeug und Rettungsgerät sind von der Musterzulassung befreit. Für diese Luftfahrzeuge hat der Hersteller die Erfüllung der Lufttüchtigkeitsforderungen nach § 10a der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät nachzuweisen. Für das zugehörige Schleppgerät gelten die Sätze 1 und 2 ohne Gewichtsbeschränkung.“

2. In § 2 werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 7“ die Wörter „und für Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 bis zu einer höchstzulässigen Startmasse von 150 kg“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 6a bis 8 durch folgende Nummern 7 und 8 ersetzt:

„7. Luftsportgeräte,

8. Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Startmasse über 150 kg,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Luftfahrtgeräte nach § 1 Abs. 4 sind von der Verkehrszulassung befreit. Flugmodelle mit einer

höchstzulässigen Startmasse über 25 kg und bis zu 150 kg bedürfen keiner Verkehrszulassung, wenn deren Verkehrssicherheit nach der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät bestätigt ist.“

4. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Erlaubnis, Rücknahme und Widerruf

(1) Die Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes wird für gefährliche Güter nach § 76 Nr. 1 bis 4 vom Luftfahrt-Bundesamt

a) dem Luftfahrtunternehmen allgemein erteilt, wenn es nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät die in der JAR-OPS 1 deutsch oder JAR-OPS 3 deutsch, Abschnitt R enthaltenen Voraussetzungen erfüllt,

b) dem Luftfahrzeughalter im Einzelfall erteilt, wenn die in der JAR-OPS 1 deutsch oder JAR-OPS 3 deutsch, Abschnitt R enthaltenen Voraussetzungen sinngemäß erfüllt werden.

Das Luftfahrt-Bundesamt überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen und legt Nebenbestimmungen fest, die für die sichere Durchführung des Transports erforderlich sind. § 65 ist sinngemäß anzuwenden. Die Erteilung von Genehmigungen zum Transport radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes wird für gefährliche Güter nach § 76 Nr. 1 bis 4 vom Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der Betriebsgenehmigung nach § 61 Abs. 1 oder der Genehmigung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes dem Luftfahrtunternehmen allgemein erteilt, wenn dieses Maßnahmen nachgewiesen hat, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Flugbetriebes durch das Mitführen oder Anschlagen gefährlicher Güter auszuschließen.

(3) Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Ausnahme der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) bedürfen der Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter der Klasse 7 bedürfen der Zulassung und der Beförderungsgenehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), soweit diese nach der JAR-OPS 1 deutsch oder JAR-OPS 3 deutsch festgelegt sind, ansonsten der Bauartprüfung durch den Hersteller auf der Basis eines von der BAM genehmigten Qualitätssicherungsprogrammes.

(4) Auf die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnisse nach den Absätzen 1 und 2 ist § 20 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 2
Änderung der
Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät

Die Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Prüfung der Lufttüchtigkeit des musterzulassungspflichtigen Luftfahrtgeräts ist die nach § 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Erteilung der Musterzulassung zuständige Stelle zuständig. Für die Prüfung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts nach § 1 Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist der Hersteller zuständig.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und für Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit einer höchstzulässigen Startmasse über 150 kg“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfolgen die Musterprüfung und die Stückprüfung nach § 10a.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit einer höchstzulässigen Startmasse bis zu 150 kg erfolgen die Musterprüfung und die Stückprüfung durch eine Prüfung der Übereinstimmung des Luftfahrtgeräts mit dem Stand der Technik. Hierzu hat der Halter vor dem ersten Flug das Luftfahrtgerät der zuständigen Stelle vorzustellen und die Prüfung bescheinigen zu lassen.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfschein“ das Komma und die Wörter „für Hängegleiter und Gleitsegel durch eine Prüfplakette und für Springfallschirme durch einen Prüfstempel“ gestrichen.

b) In Absatz 7 wird Satz 2 gestrichen.

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Nicht musterzulassungspflichtiges Luftfahrtgerät

(1) Bei Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung hat der Hersteller die Musterprüfung in einer vom Luftfahrt-Bundesamt hierfür anerkannten Prüfstelle vor Auslieferung des ersten

Luftfahrtgeräts dieses Modells an den Kunden entsprechend § 10 Abs. 1 durchführen und von dieser bescheinigen zu lassen. Bei Luftfahrtgeräten mit einem nicht fest eingebauten Motor ist hierbei auch die Einhaltung der Lärmemissionsgrenzwerte zu prüfen.

(2) Die Stückprüfung hat der Hersteller vor Auslieferung dieses Luftfahrtgeräts an den Kunden entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1 durchzuführen. Er hat die Betriebsanweisungen bei Auslieferung des Luftfahrtgeräts sowie die zur Mängelbehebung erforderlichen Anweisungen spätestens fünf Tage nach Feststellung des Mangels dem Halter zur Verfügung zu stellen.

(3) Als Hersteller gilt auch, wer Luftfahrtgerät nach Absatz 1 in die Bundesrepublik Deutschland einführt.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „fällt“ die Wörter „und kein Luftfahrtgerät nach § 9 Abs. 4 oder § 10a ist“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts nach § 9 Abs. 4 ist in Zeitabständen von zwölf Monaten sowie nach Änderungen vor dem ersten Flug nachzuprüfen. Hierzu hat der Halter das Luftfahrtgerät dem Beauftragten nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes zur Nachprüfung vorzustellen und die durchgeführten Prüfungen von diesem unverzüglich bescheinigen zu lassen. Die §§ 15 bis 20 finden keine Anwendung.

(5) Die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts nach § 10a ist nach den vom Hersteller vorgegebenen Anweisungen durch den Halter oder in dessen Auftrag nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen. Der Halter ist für die rechtzeitige und vollständige Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Er hat Mängel an dem Luftfahrtgerät oder an den Prüfanweisungen unverzüglich dem Hersteller zu melden. Die §§ 15 und 18 bis 20 finden keine Anwendung.“

6. In § 15 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 20 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Nachprüfschein“ das Komma und die Wörter „für Hängegleiter und Gleitsegel durch einen dauerhaft am Luftsportgerät anzubringenden Prüfstempel“ und in Satz 2 die Wörter „und dem Prüfstempel“ gestrichen.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 oder § 14 Abs. 4 Satz 2 das Luftfahrtgerät nicht oder nicht rechtzeitig vorstellt oder eine Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig bescheinigen lässt,“.

b) Nummer 4 wird durch folgende neue Nummern 4 bis 4b ersetzt:

„4. entgegen § 10a Abs. 1 Satz 1 die Musterprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen oder nicht oder nicht rechtzeitig bescheinigen lässt,

- 4a. entgegen § 10a Abs. 2 Satz 1 die Stückprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
- 4b. entgegen § 10a Abs. 2 Satz 2 eine Betriebsanweisung oder eine zur Mängelbehebung erforderliche Anweisung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.
- c) In Nummer 5 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 5a eingefügt:
- „5a. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachprüft oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachprüfen lässt oder“.
2. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Luftfahrtgeräte nach § 1 Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen nur betrieben werden, wenn die Lufttüchtigkeit nach der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät nachgewiesen worden ist.“
3. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
4. In § 57 Nr. 1 Buchstabe a werden die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt und am Ende des zweiten Halbsatzes die Wörter „oder entgegen § 3 Abs. 3 ein Luftfahrtgerät betreibt, bei dem die Lufttüchtigkeit nicht oder nicht vollständig nachgewiesen ist“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 4 am 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Für Hängegleiter, Gleitsegel und Sprungfallschirme, bei denen die Stückprüfung nach § 10 Abs. 3, 4 und 7 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät in der vor dem 1. Juli 2001 geltenden Fassung bescheinigt ist, gelten die Muster- und Stückprüfung nach § 10a der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät als erbracht, wenn der Hersteller die für die Nachprüfung und Mängelbehebung erforderlichen Anweisungen dem Halter zur Verfügung stellt. Können die erforderlichen Anweisungen des Herstellers dem Halter nicht zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese Luftfahrtgeräte nur weiter betrieben werden, wenn sie nach den vor dem 1. Juli 2001 geltenden Regelungen nachgeprüft werden.

Artikel 3

Änderung der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät

Die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 2010, 2669), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. die nach § 1 Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung keiner Musterzulassung bedürfen, soweit sich nicht aus den Besonderheiten dieser Luftfahrtgeräte, insbesondere der Freistellung von der Verkehrszulassung, die Unanwendbarkeit einzelner Vorschriften ergibt,“.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. Juni 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

**Änderungsverordnung 2001
zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 20. Juni 2001

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 2000 (BGBl. I S. 172), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird neu gefasst: „Kinder und ihnen Gleichgestellte“.
- b) Absatz 1: Die beiden Wörter „ehelichen“ werden gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „ehelichen“ wird gestrichen,
 - bb) die Nummern 1 und 2 werden gestrichen,
 - cc) die Nummer 3 wird zu Nummer 1,
 - dd) die Nummer 4 wird gestrichen,
 - ee) die Nummer 5 wird zu Nummer 2 und wie folgt geändert:

am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,
zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:

„ab 1. Januar 2002 ein höherer Betrag als 480 Euro monatlich“.

2. § 6 wird gestrichen.

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der viertletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
- b) am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,
- c) zwischen der drittletzten und der vorletzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:

„ab 1. Januar 2002 von mehr als 480 Euro monatlich“.

4. § 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
 - bb) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,
 - cc) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:

„ab 1. Januar 2002 von 480 Euro“.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Je volle 50 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 je 26 Euro der zu berücksichtigenden monatlichen Einkünfte führen zu einer Ermäßigung des Hundertsatzes um 10 von Hundert, höchstens jedoch zu einer Kürzung des Monatsbetrages der Rente um 50 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 um 26 Euro.“

5. In § 16 Abs. 2 werden nach der Angabe „Deutsche Mark“ ein Komma und die Wörter „ab 1. Januar 2002 auf volle Euro“ eingefügt.

6. § 18 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
- b) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,
- c) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:
 „ab 1. Januar 2002 ein höherer Betrag als 480 Euro monatlich“.

7. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
 - bb) am Ende der letzten Zeile wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und folgende neue Zeile angefügt:
 „ab 1. Januar 2002 von mehr als 480 Euro monatlich“.
- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
 - bb) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,
 - cc) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:
 „ab 1. Januar 2002 von mehr als 480 Euro monatlich“.

8. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 3. 1999
bis
31. 12. 2000
DM“,

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2001 DM	ab 1. 1. 2002 €
1 530	799
1 530	799
770	402
582	304
428	224
384	201
770	402
1 151	601
770	402“.

9. § 23 wird gestrichen.

10. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 3. 1999“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 2000“,
- b) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:
 - aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltsfähige jährliche Dienstbezüge“):

„bis 31. 12. 2001	42 626	52 567	70 274	91 931
Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €	
ab 1. 1. 2002	22 274	27 468	36 721	48 038“,

bb) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt ($\frac{2}{3}$ von Nr. 1)“):

„bis 31. 12. 2001	28 417	35 045	46 849	61 287
	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
ab 1. 1. 2002	14 849	18 312	24 481	32 025“,

cc) in Abschnitt 3 („Witwengeld (60 % aus Nr. 2)“):

„bis 31. 12. 2001	17 052	21 024	28 104	36 768
	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
ab 1. 1. 2002	8 904	10 992	14 688	19 212“,

dd) in Abschnitt 4 („Waisengeld (30 % aus Nr. 2)“):

„bis 31. 12. 2001	8 520	10 524	14 064	18 384
	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
ab 1. 1. 2002	4 452	5 496	7 344	9 612“.

Artikel 2

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Februar 2000 (BGBl. I S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „deren Kosten 500 DM“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Januar 2002 den Betrag von 260 Euro“ eingefügt.
2. § 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
 - b) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,
 - c) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:

„ab 1. Januar 2002 von 480 Euro“.
3. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
 - bb) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,
 - cc) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:

„ab 1. Januar 2002 von mindestens 500 Euro“.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „Deutsche Mark“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Januar 2002 je 77 Euro“ eingefügt.
4. In § 17a Abs. 3 werden nach der Angabe „Deutsche Mark“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Januar 2002 auf volle Euro“ eingefügt.
5. § 21a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 3. 1999 bis 31. 12. 2000“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2001 DM	ab 1. 1. 2002 €
774	404
965	504
1 152	602
1 344	702
1 532	801
1 911	999“.

6. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 3. 1999 bis 31. 12. 2000 DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2001 DM	ab 1. 1. 2002 €
1 783	932“.

7. § 24 wird gestrichen.

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 3. 1999“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 2000“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende neue Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich – Einfacher Dienst“):

„bis 31. 12. 2001	35 580	36 996	38 400	39 804	41 220	42 624
bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €	
ab 1. 1. 2002	18 600	19 332	20 064	20 808	21 540	22 272“,

bb) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich – Mittlerer Dienst“):

„bis 31. 12. 2001	37 164	40 248	43 332	46 404	49 488	52 572
bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €	
ab 1. 1. 2002	19 416	21 036	22 644	24 252	25 860	27 468“,

cc) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich – Gehobener Dienst“):

„bis 31. 12. 2001	44 844	48 768	52 692	56 628	60 552	64 476
bis zum voll- endeten 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr €
ab 1. 1. 2002	23 436	25 488	27 540	29 592	31 644	33 696“,

dd) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich – Höherer Dienst“):

„bis 31. 12. 2001	58 248	62 808	67 368	71 916	76 476	81 024	85 584
bis zum voll- endeten 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 55. Lebens- jahr €
ab 1. 1. 2002	30 432	32 820	35 196	37 584	39 960	42 336	44 712“.

Artikel 3

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Februar 2000 (BGBl. I S. 172), wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 3. 1999
bis
31. 12. 2000
DM“,

b) rechts neben der bisherigen Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2001 DM	ab 1. 1. 2002 €
3 424	1 789“.

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 3. 1999
bis
31. 12. 2000
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2001 DM	ab 1. 1. 2002 €
1 008	527“.

3. Dem § 33 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die seit dem 1. März 1999 geltenden Rentenbeträge werden ab dem 1. Januar 2001 um weitere 1,8 vom Hundert erhöht, wobei der Höchstbetrag von 3 424 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf. Ab dem 1. Januar 2002 werden die Rentenbeträge um weitere 2,2 vom Hundert erhöht, wobei der Höchstbetrag von 1 789 Euro nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 3. 1999 bis 31. 12. 2000 DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2001 DM	ab 1. 1. 2002 €
3 424	1 789“.

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 3. 1999 bis 31. 12. 2000 DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2001 DM	ab 1. 1. 2002 €
1 735	907
2 181	1 140
179	94“.

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. März 1999“ in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. Dezember 2000“,

b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma,

c) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) in Absatz 3 Satz 1:	„bis 31. Dezember 2001 ab 1. Januar 2002	1 578 Deutsche Mark 825 Euro“,
bb) in Absatz 3 Satz 2:	„bis 31. Dezember 2001 ab 1. Januar 2002	179 Deutsche Mark 94 Euro“,
cc) in Absatz 4:	„bis 31. Dezember 2001 ab 1. Januar 2002	569 Deutsche Mark 297 Euro“,
dd) in Absatz 5:	„bis 31. Dezember 2001 ab 1. Januar 2002	743 Deutsche Mark 388 Euro“.

7. § 38a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalten angefügt:

a) in Absatz 1:

„ab 1. 1. 2001 DM	ab 1. 1. 2002 €
1 086	567“,

b) in Absatz 2:

„ab 1. 1. 2001 DM	ab 1. 1. 2002 €
835	436“,

c) in Absatz 3:

„ab 1. 1. 2001 DM	ab 1. 1. 2002 €
417	218“.

8. In § 41 werden nach der Angabe „Deutsche Mark“ ein Komma und die Wörter „ab dem 1. Januar 2002 auf volle Euro“ eingefügt.

9. § 42 wird gestrichen.

10. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17 der 3. DV-BEG) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 3. 1999“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 2000“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):

„bis 31. 12. 2001	38 401	41 218	42 626
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	20 067	21 538	22 274“,

bb) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):

„bis 31. 12. 2001	43 327	49 487	52 567
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	22 640	25 859	27 468“,

cc) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):

„bis 31. 12. 2001	52 699	60 551	64 476
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	27 538	31 640	33 692“,

dd) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):

„bis 31. 12. 2001	67 362	76 471	81 026	85 580
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	35 199	39 959	42 339	44 719“.

11. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 3. 1999“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 Nr. 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 2000“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 Nr. 1:

„bis 31. 12. 2001	38 401	41 218	42 626
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €

ab 1. 1. 2002 20 067 21 538 22 274“,

in Abschnitt 1 Nr. 2:

„bis 31. 12. 2001	17 281	26 792	31 117
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €

ab 1. 1. 2002 9 030 14 000 16 260“,

in Abschnitt 1 Nr. 3:

„bis 31. 12. 2001	11 520	17 856	20 748
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €

ab 1. 1. 2002 6 024 9 336 10 836“,

in Abschnitt 1 Nr. 4:

„bis 31. 12. 2001	960	1 488	1 729
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €

ab 1. 1. 2002 502 778 903“,

bb) in Abschnitt 2 Nr. 1:

„bis 31. 12. 2001	43 327	49 487	52 567
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €

ab 1. 1. 2002 22 640 25 859 27 468“,

in Abschnitt 2 Nr. 2:

„bis 31. 12. 2001	19 497	32 167	38 375
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €

ab 1. 1. 2002 10 188 16 809 20 052“,

in Abschnitt 2 Nr. 3:

„bis 31. 12. 2001	12 996	21 444	25 584
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	6 792	11 208	13 368“,

in Abschnitt 2 Nr. 4:

„bis 31. 12. 2001	1 083	1 787	2 132
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	566	934	1 114“,

cc) in Abschnitt 3 Nr. 1:

„bis 31. 12. 2001	52 699	60 551	64 476
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	27 538	31 640	33 691“,

in Abschnitt 3 Nr. 2:

„bis 31. 12. 2001	23 714	39 358	47 067
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	12 392	20 566	24 594“,

in Abschnitt 3 Nr. 3:

„bis 31. 12. 2001	15 804	26 244	31 380
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	8 256	13 716	16 392“,

in Abschnitt 3 Nr. 4:

„bis 31. 12. 2001	1 317	2 187	2 615
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	688	1 143	1 366“,

dd) in Abschnitt 4 Nr. 1:

„bis 31. 12. 2001	67 362	76 471	81 026	85 580
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	35 199	39 959	42 339	44 719“,

in Abschnitt 4 Nr. 2:

„bis 31. 12. 2001	23 778	42 059	55 908	61 618
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	12 425	21 977	29 214	32 198“,

in Abschnitt 4 Nr. 3:

„bis 31. 12. 2001	15 852	28 032	37 272	41 076
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	8 280	14 652	19 476	21 468“,

in Abschnitt 4 Nr. 4:

„bis 31. 12. 2001	1 321	2 336	3 106	3 424
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1. 1. 2002	690	1 221	1 623	1 789“.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Juni 2001

Der Bundeskanzler
Gerhard SchröderDer Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
über die Erzeugung von Strom aus Biomasse
(Biomasseverordnung – BiomasseV)**

Vom 21. Juni 2001

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Wirtschaft und Technologie unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

§ 1

Aufgabenbereich

Diese Verordnung regelt für den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, welche Stoffe als Biomasse gelten, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und welche Umwelanforderungen bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse einzuhalten sind.

§ 2

Anerkannte Biomasse

(1) Biomasse im Sinne dieser Verordnung sind Energieträger aus Phyto- und Zoomasse. Hierzu gehören auch aus Phyto- und Zoomasse resultierende Folge- und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle, deren Energiegehalt aus Phyto- und Zoomasse stammt.

(2) Biomasse im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Pflanzen und Pflanzenbestandteile,
2. aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen hergestellte Energieträger, deren sämtliche Bestandteile und Zwischenprodukte aus Biomasse im Sinne des Absatzes 1 erzeugt wurden,
3. Abfälle und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft,
4. Bioabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung,

5. aus Biomasse im Sinne des Absatzes 1 durch Vergasung oder Pyrolyse erzeugtes Gas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte,
6. aus Biomasse im Sinne des Absatzes 1 erzeugte Alkohole, deren Bestandteile, Zwischen-, Folge- und Nebenprodukte aus Biomasse erzeugt wurden.

(3) Unbeschadet von Absatz 1 gelten als Biomasse im Sinne dieser Verordnung:

1. Altholz, bestehend aus Gebrauchtholz (gebrauchte Erzeugnisse aus Holz, Holzwerkstoffe oder Verbundstoffe mit überwiegendem Holzanteil) oder Industrierestholz (in Betrieben der Holzbe- oder -verarbeitung anfallende Holzreste sowie in Betrieben der Holzwerkstoffindustrie anfallende Holzwerkstoffreste), das als Abfall anfällt, sofern nicht Satz 2 entgegensteht oder das Altholz gemäß § 3 Nr. 4 von der Anerkennung als Biomasse ausgeschlossen ist,
2. aus Altholz im Sinne von Nummer 1 erzeugtes Gas, sofern nicht Satz 3 entgegensteht oder das Altholz gemäß § 3 Nr. 4 von der Anerkennung als Biomasse ausgeschlossen ist,
3. Pflanzenölmethylester, sofern nicht Satz 4 entgegensteht,
4. Treibsel aus Gewässerpflege, Uferpflege und -reinhaltung,
5. durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas, sofern zur Vergärung nicht Stoffe nach § 3 Nr. 3, 7, 9 oder mehr als 10 Gewichtsprozent Klärschlamm eingesetzt werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt für Altholz, das Rückstände von Holzschutzmitteln enthält oder das halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung enthält, nur sofern es in Anlagen eingesetzt wird, deren Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt ist; als Holzschutzmittel gelten insoweit bei der Be- und Verarbeitung des Holzes eingesetzte Stoffe mit biozider Wirkung gegen Holz zerstörende Insekten oder Pilze sowie Holz verfärbende Pilze, ferner Stoffe zur Herabsetzung der Entflammbarkeit von Holz. Auf den Einsatz von

Gas aus Altholz gemäß Satz 1 Nr. 2 findet Satz 2 entsprechende Anwendung. Satz 1 Nr. 3 gilt nur bei einem Einsatz in Anlagen, die spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen werden oder, sofern es sich um nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, deren Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb erteilt ist.

(4) Stoffe, aus denen in Altanlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Strom erzeugt und vor dem 1. April 2000 bereits als Strom aus Biomasse vergütet worden ist, gelten in diesen Anlagen weiterhin als Biomasse. Dies gilt nicht für Stoffe nach § 3 Nr. 4. § 5 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 3

Nicht als Biomasse anerkannte Stoffe

Nicht als Biomasse im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. fossile Brennstoffe sowie daraus hergestellte Neben- und Folgeprodukte,
2. Torf,
3. gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen sowie ähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen,
4. Altholz
 - a) mit einem Gehalt an polychlorierten Biphenylen (PCB) oder polychlorierten Terphenylen (PCT) in Höhe von mehr als 0,005 Gewichtsprozent entsprechend der PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932),
 - b) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,0001 Gewichtsprozent,
 - c) sonstiger Beschaffenheit, wenn dessen energetische Nutzung als Abfall zur Verwertung auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ausgeschlossen worden ist,
5. Papier, Pappe, Karton,
6. Klärschlämme im Sinne der Klärschlammverordnung,
7. Hafenschlick und sonstige Gewässerschlämme und -sedimente,
8. Textilien,
9. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse im Sinne von § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen sind, sowie Stoffe, die durch deren Beseitigung hergestellt worden oder sonst entstanden sind,
10. Deponiegas,
11. Klärgas.

§ 4

Technische Verfahren

(1) Als technische Verfahren zur Erzeugung von Strom aus Biomasse im Sinne dieser Verordnung gelten einstufige und mehrstufige Verfahren der Stromerzeugung durch folgende Arten von Anlagen:

1. Feuerungsanlagen in Kombination mit Dampfturbinen-, Dampfmotor-, Stirlingmotor- und Gasturbinenprozessen, einschließlich Organic-Rankine-Cycle-(ORC)-Prozessen,
2. Verbrennungsmotoranlagen,
3. Gasturbinenanlagen,
4. Brennstoffzellenanlagen,
5. andere Anlagen, die wie die in Nummern 1 bis 4 genannten technischen Verfahren im Hinblick auf das Ziel des Klima- und Umweltschutzes betrieben werden.

(2) Soweit eine Stromerzeugung aus Biomasse im Sinne dieser Verordnung mit einem Verfahren nach Absatz 1 nur durch eine Zünd- oder Stützfeuerung mit anderen Stoffen als Biomasse möglich ist, können auch solche Stoffe eingesetzt werden.

(3) In Anlagen nach Absatz 1 und 2 darf bis zu einem Anteil von 10 vom Hundert des Energiegehalts auch Klärgas oder durch thermische Prozesse unter Sauerstoffmangel erzeugtes Gas (Synthesegas) eingesetzt werden, wenn das Gas (Synthesegas) aus Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung erzeugt worden ist.

§ 5

Umweltanforderungen

(1) Zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen, zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Gefahrenabwehr sowie zur Schonung der Ressourcen und zur Sicherung des umweltverträglichen Umgangs mit Abfällen sind die für die jeweiligen technischen Verfahren sowie den Einsatz der betreffenden Stoffe geltenden Vorschriften des öffentlichen Rechts einzuhalten.

(2) Bei Verwendung von Altholz im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1, das

1. Rückstände von Holzschutzmitteln oder
2. halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung enthält,

muss die Anlage auf Grund ihrer Zulassung den Anforderungen der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), entsprechen; § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 der Verordnung finden keine Anwendung. Für die Verwendung von Gas im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2, das aus Altholz im Sinne von Satz 1 Nr. 1 oder 2 hergestellt worden ist, gilt Entsprechendes.

(3) Bei Verwendung von Altholz im Sinne von Absatz 2 Satz 1 müssen Feuerungsanlagen in Kombination mit Dampfturbinenprozessen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit einer installierten elektrischen Leistung von über 5 Megawatt, deren entstehende Wärme nicht an Dritte abgegeben wird und für die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine Pflicht zur Nutzung der erzeugten Wärme in eigenen Anlagen festgelegt ist, darüber hinaus folgende Wirkungsgrade für die Bruttostromerzeugung erreichen:

- a) im elektrischen Leistungsbereich von über 5 Megawatt bis einschließlich 10 Megawatt in Höhe von mindestens 25 Prozent,

- b) im elektrischen Leistungsbereich von über 10 Megawatt bis einschließlich 15 Megawatt in Höhe von mindestens 27 Prozent, jedoch überwiegend in reinem Kondensationsbetrieb betrieben werden. Der elektrische Wirkungsgrad ist dabei definiert als das Verhältnis von Klemmleistung zur Feuerungswärmeleistung im 100 Prozent-Punkt ohne Wärmeauskopplung.
- c) im elektrischen Leistungsbereich von über 15 Megawatt bis einschließlich 20 Megawatt in Höhe von mindestens 29 Prozent.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anforderungen an den elektrischen Wirkungsgrad gelten auch für den reinen Kondensationsbetrieb von Anlagen dieser Art, die zeitweise mit Wärmeauskopplung,

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juni 2001

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Achtundfünfzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 22. Juni 2001

Es verordnen

- das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund des § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127),
- das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 und Abs. 5 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127), hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1725), werden der Anlage folgende Positionen angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
„1457	Acetylcystein und seine Salze – zur Anwendung beim Pferd –	1. Juli 2006
1458	Ameziniummetilsulfat und seine Salze	1. Juli 2006
1459	Azosemid und seine Salze	1. Juli 2006
1460	Bexaroten	1. Juli 2006
1461	Cefquinom und seine Salze – zur Anwendung beim Schwein –	1. Juli 2006
1462	Cisatracuriumbesilat – zur Anwendung bei Kindern –	1. Juli 2006
1463	Depreotid und seine Salze	1. Juli 2006
1464	Dexibuprofen und seine Salze	1. Juli 2006
1465	Dopexamin und seine Salze	1. Juli 2006
1466	Ferristen	1. Juli 2006
1467	Florfenicol und seine Salze – zur Anwendung beim Schwein –	1. Juli 2006
1468	Ioflupan (¹²³ I)	1. Juli 2006
1469	Levocetirizin und seine Salze	1. Juli 2006
1470	Loperamidoxid	1. Juli 2006
1471	Lutropin alfa	1. Juli 2006
1472	Metoprolol und seine Salze – zur Behandlung der Herzinsuffizienz –	1. Juli 2006
1473	Metronidazol – zur Behandlung der Rosazea bei topischer Anwendung –	1. Juli 2006
1474	Oxatomid und seine Salze	1. Juli 2006
1475	Pentosanpolysulfat und seine Salze – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2006

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1476	Pirlimycin und seine Salze – zur Anwendung beim Rind –	1. Juli 2006
1477	Rasburicase	1. Juli 2006
1478	Remifentanil und seine Salze – zur Anwendung in der Herzchirurgie und bei Kindern –	1. Juli 2006
1479	Resocortol und seine Ester – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2006
1480	Romifidin und seine Salze – zur Anwendung bei Hunden und Katzen –	1. Juli 2006
1481	Schwefelhexafluorid	1. Juli 2006
1482	Sirolimus	1. Juli 2006
1483	Tenecteplase	1. Juli 2006
1484	Tepoxalin – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2006
1485	Tilmicosin und seine Salze – zur Anwendung beim Huhn –	1. Juli 2006
1486	Tiludronsäure und ihre Salze	1. Juli 2006
1487	Zorubicin und seine Salze	1. Juli 2006
1488	Zubereitungen aus Artemether und Lumefantrin	1. Juli 2006
1489	Zubereitungen aus Lufenuron und Milbemycinoxim – zur Anwendung beim Hund –	1. Juli 2006“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 2001

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
in Werkstätten für behinderte Menschen**

Vom 25. Juni 2001

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Ziel der Prüfung
sowie Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis der in § 9 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 12 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen besitzt, um in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047)

- a) das Eingangsverfahren,
- b) den Berufsbildungsbereich und
- c) den Arbeitsbereich

gemäß der §§ 3 bis 5 der Werkstättenverordnung im Zusammenwirken mit der Werkstattdirektion und den Fachdiensten sowie dem übrigen Fachpersonal der Werkstatt fachgerecht zu gestalten und durchzuführen, insbesondere:

1. Mitwirken an Aussagen, ob die Werkstatt für behinderte Menschen für den Einzelnen die geeignete Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist; Überprüfen der Eignung und der Neigungen des behinderten Menschen und Erarbeiten von Vorschlägen zu erforderlichen berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen; Mitwirkung an der Erstellung eines Eingliederungsplans;
2. Durchführen von beruflichen Bildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung in das Arbeitsleben und Mitwirken bei der Gestaltung der begleitenden Maßnahmen;
3. Planen, Vorbereiten und Durchführen von Arbeiten mit den behinderten Menschen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und rehabilitativer Anforderungen; Mitwirken beim Gestalten lernförderlicher Arbeitsplätze und -abläufe;
4. Mitwirken beim Erstellen eines Berichts zum Abschluss der jeweiligen Fördermaßnahme und bei der Fortschreibung des individuellen Förderplans;

5. Kommunizieren und Zusammenarbeit mit den behinderten Menschen und Institutionen ihres Umfeldes.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“.

§ 2

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Tätigkeiten abgeleistet sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben einer Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Inhalte der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst die Handlungsbereiche:

1. Planung des Rehabilitationsverlaufs sowie der Förderung in der Werkstatt für behinderte Menschen,
2. Berufs- und Persönlichkeitsförderung,
3. Gestaltung der Arbeit unter rehabilitativen Aspekten,
4. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den behinderten Menschen und Institutionen ihres Umfeldes,
5. Rechtliche Rahmenbedingungen der Werkstatt für behinderte Menschen.

(2) Bei der Prüfung der Handlungsbereiche 1 bis 5 ist auch festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer ausreichende Kenntnisse über Arten sowie typische Erscheinungsformen von Behinderungen und die damit häufig verbundenen Beeinträchtigungen geistig, seelisch und körperlich behinderter Menschen hat.

§ 4

**Planung des Rehabilitationsverlaufs
sowie der Förderung in der
Werkstatt für behinderte Menschen**

In diesem Handlungsbereich soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, beim Erstellen des Eingliederungsplans mit Aussagen zur Eignung der Werkstatt für behinderte Menschen als der für den behinderten Menschen geeigneten Eingliederungseinrichtung sowie mit Vorschlägen für den weiteren Rehabilitations-

verlauf mitzuwirken. Dazu muss der Prüfungsteilnehmer in der Lage sein, die Eignung und Neigung des behinderten Menschen zu erkennen und Vorschläge für die erforderlichen berufsfördernden und -begleitenden Maßnahmen zu unterbreiten. Der Prüfungsteilnehmer muss nachweisen, dass er den behinderten Menschen in der Werkstatt geeignete Arbeiten und Aufgaben bereitzustellen vermag, aus deren Erledigung er Schlussfolgerungen über die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse des behinderten Menschen ziehen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. das Bereitstellen von Arbeiten und Aufgaben unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade; insbesondere muss der Prüfungsteilnehmer Tätigkeitsanalysen erstellen können, Arbeiten im Hinblick auf das Anforderungsniveau und den Schwierigkeitsgrad (motorisch, kognitiv, emotional und sozial) beurteilen und verändern können sowie Arbeitshilfen in Abhängigkeit von den Behinderungsauswirkungen bereitstellen können;
 2. das Beobachten und Beurteilen der Fähigkeiten und Fertigkeiten des behinderten Menschen bei der Aufgabenerledigung im sozialen Kontext; insbesondere muss der Prüfungsteilnehmer die Auswirkungen verschiedener Behinderungen kennen und Instrumentarien für eine systematische Beobachtung und Dokumentation des Arbeitsverhaltens, der Arbeitsleistung, der Belastungsfähigkeit, des Konzentrationsvermögens, der Merkfähigkeit, des Vorstellungsvermögens, der motorischen Fertigkeiten, der sozialen Kompetenzen und des Standes der Beherrschung von Kulturtechniken anwenden können;
 3. die Fähigkeiten zum Erarbeiten eines qualifizierten Beitrags zur Erstellung des Eingliederungsplans, in dem Vorschläge für den weiteren Rehabilitationsverlauf enthalten sind; insbesondere muss der Prüfungsteilnehmer die Ergebnisse des Beobachtens und Beurteilens der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse des behinderten Menschen in Vorschläge berufsfördernder und begleitender Angebote zur Rehabilitation (Inhalte, Schwierigkeitsgrad, zeitliche Perspektive) umsetzen und beim Erstellen eines individuellen und standardisierten Förderplans für den weiteren Rehabilitationsverlauf nach Maßgabe des Eingliederungsplans durch konkrete Vorschläge mitwirken können.
1. Planen, Durchführen, Dokumentieren und Auswerten der beruflichen Bildungsmaßnahmen; insbesondere das Anwenden geeigneter Konzepte zur Berufsförderung, mit deren Hilfe die behinderten Menschen befähigt werden, Wissen und Können zu erwerben, um im Arbeitsprozess mit Materialien, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsmitteln sach- und fachgerecht umgehen zu können, mit anderen zu kooperieren und zu kommunizieren und Arbeit als wichtiges Mittel der eigenen Entwicklung zu erfahren; Anwenden geeigneter Konzepte und Verfahren zur Entwicklung der Ausdauer, der Belastbarkeit und der Flexibilität des behinderten Menschen;
 2. Beurteilen und Dokumentieren von Arbeitsergebnissen und Lernfortschritten; Führen von Beratungs- und Beurteilungsgesprächen; Planen von Entwicklungs- und Lernschritten; Fortschreiben der individuellen Förderpläne, möglichst unter Beteiligung des behinderten Menschen;
 3. Mitwirken beim Planen und Durchführen von begleitenden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen in Zusammenarbeit mit dem begleitenden Dienst der Werkstatt und dem Werkstattträt; Fördern des Rechnens, Schreibens und Lesens im Kontext der Aufgabenerledigung; Mitwirken bei der Vorbereitung und Durchführung verschiedener arbeitsbegleitender Maßnahmen und sozialer Aktivitäten;
 4. Mitwirken beim Erstellen von Berichten zum Abschluss planmäßiger Fördermaßnahmen mit Angaben über die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten des behinderten Menschen und die optimalen Einsatzfelder in der Werkstatt für behinderte Menschen, weitere Förderungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeiten einer Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in eine andere berufsfördernde Maßnahme.

§ 6

Gestaltung der Arbeit unter rehabilitativen Aspekten

In diesem Handlungsbereich soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, an dem Auftrag der Werkstatt, ein breites Angebot an Arbeitsplätzen bereitzustellen, mitzuwirken. Dazu muss der Prüfungsteilnehmer in der Lage sein, Arbeit so zu gestalten, dass sie der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der Eignung und Neigung der behinderten Menschen unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung entspricht und ihnen Möglichkeiten zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit bietet. Darüber hinaus muss er die Arbeitsplätze so weit wie möglich an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes anpassen können. Der Prüfungsteilnehmer soll Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe so gestalten können, dass die behinderten Menschen in die Lage versetzt werden, wirtschaftlich verwertbare Leistungen zu erbringen und sich dabei weiterzuentwickeln. Der Prüfungsteilnehmer muss an der Gestaltung arbeitsbegleitender Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit der behinderten Menschen in Kooperation mit dem begleitenden Dienst mitwirken können. Darüber hinaus muss er die Arbeitsabläufe lernförderlich gestalten und mit den arbeitsbegleitenden Maßnahmen verzahnen können. Der Prüfungsteilnehmer muss den

§ 5

Berufs- und Persönlichkeitsförderung

In diesem Handlungsbereich soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, die behinderten Menschen im Laufe der beruflichen Bildung durch angemessene berufsfördernde Bildungsmaßnahmen (Einzelmaßnahmen und Lehrgänge) mit dem Ziel zu fördern, sie in das Arbeitsleben einzugliedern und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Der Prüfungsteilnehmer muss berufsfördernde und begleitende Maßnahmen im Zusammenwirken mit dem übrigen Fachpersonal der Werkstatt so gestalten können, dass sie der Eignung und Neigung, der individuellen Leistungsfähigkeit und den Entwicklungsmöglichkeiten des behinderten Menschen unter Berücksichtigung der Art und Schwere seiner Behinderung entsprechen. Der Prüfungsteilnehmer muss ein Konzept zur Berufsförderung, das Diagnostik und Förderung, Beobachtung und Intervention beinhaltet, anwenden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

Übergang der behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in eine weiterführende Bildungsmaßnahme fördern können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Planen und Durchführen von Arbeiten in der Werkstatt mit den behinderten Menschen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und rehabilitativer Anforderungen; Mitwirken bei der Anwendung von geeigneten Verfahren der Arbeitsvorbereitung, der Arbeitssteuerung und Arbeitskontrolle mit dem Ziel der Eigenplanung, -steuerung und -kontrolle durch die behinderten Menschen; Anleiten von Gruppen und einzelnen Beschäftigten bei der Arbeit;
2. individuelle Arbeitsplatzgestaltung unter Berücksichtigung der Behinderungsauswirkungen; Anwenden von Erkenntnissen und Regeln der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung beim Bau von Arbeitsvorrichtungen, Spezialwerkzeugen und Schutzvorrichtungen sowie anderen Arbeitshilfen in Zusammenarbeit mit den Fachkräften zur Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin und den Fachkräften zum Vorrichtungsbau;
3. Gestalten lernförderlicher Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe unter arbeitspädagogischen Gesichtspunkten; Analyse und Veränderung von Arbeiten im Hinblick auf die Förderung der motorischen, kognitiven und emotionalen und sozialen Fertigkeiten und Fähigkeiten; Verzahnen mit arbeitsbegleitenden Maßnahmen;
4. Anwenden wirtschaftlicher Kriterien und Standards der Qualitätssicherung bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in Zusammenarbeit mit dem Qualitätsbeauftragten der Werkstatt;
5. Mitwirken am Planen und Durchführen der arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit; Verzahnen der arbeitsbegleitenden Maßnahmen mit Lernarrangements bei der lernförderlichen Gestaltung von Arbeit;
6. Umsetzen von Anforderungen der Arbeitssicherheit, des Unfallschutzes und des Umweltschutzes einschließlich der Gesetze und Verordnungen für den Personenkreis der Beschäftigten in Werkstätten; insbesondere muss die Fachkraft Unfallverhütungsvorschriften anwenden und erste Hilfe bei Unfällen und Verletzungen leisten können;
7. Mitwirken beim Übergang des behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in eine weiterführende berufsfördernde Maßnahme einschließlich dem Durchführen von gezielten Fördermaßnahmen; Mitwirken beim Anbahnen und Begleiten von Praktika in Zusammenarbeit mit den begleitenden Diensten;
8. Vorbereiten älterer behinderter Menschen auf den Ruhestand in Zusammenarbeit mit dem begleitenden Dienst der Werkstatt.

§ 7

Kommunikation und Zusammenarbeit mit den behinderten Menschen und Institutionen ihres Umfeldes

In diesem Handlungsbereich soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, mit dem behinderten Menschen oder einer Gruppe von behinderten Menschen und den Personen und Institutionen ihres

Umfeldes zu kommunizieren und zu kooperieren. Dazu muss der Prüfungsteilnehmer die Auswirkungen der Behinderung auf die körperliche, geistige und psychische Verfassung, auf das Arbeits-, Sozial- und Lernverhalten kennen und in der Lage sein, den behinderten Menschen in seiner individuellen Situation und in seinem sozialen Umfeld einzuschätzen, zu akzeptieren und mit den jeweiligen Besonderheiten umgehen können. Er soll die Strukturen, Angebote und Abläufe in den Institutionen des Umfeldes des behinderten Menschen erfassen und in die eigenen beruflichen Aktivitäten in der Werkstatt einbeziehen können. Der Prüfungsteilnehmer soll die behinderten Menschen gemäß dem Auftrag der Werkstatt zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit in Abstimmung mit den begleitenden Diensten anleiten können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Beurteilen der Behinderungsauswirkungen im Hinblick auf das Arbeits-, Sozial- und Lernverhalten;
2. Mitwirken beim Vorbereiten, Durchführen, Dokumentieren und Auswerten von Beratungs- und Beurteilungsgesprächen mit den behinderten Menschen und den Personen ihres Umfeldes. Führen von themenzentrierten Gesprächen mit dem begleitenden Dienst der Werkstatt, mit dem Werkstattträt, mit Auftraggebern und potentiellen Arbeitgebern einerseits sowie mit Eltern, Lehrern der abgebenden Schulen, Mitarbeitern der Wohneinrichtung, gesetzlichen Betreuern, behandelnden Ärzten, Mitarbeitern psychosozialer Dienste und Mitarbeitern von Weiterbildungseinrichtungen andererseits;
3. Fördern der kommunikativen Kompetenz von Menschen mit besonders schweren Behinderungen durch Grundkenntnisse in unterstützter Kommunikation, Gebärdensprache und körperorientierter Kommunikation; Umgang mit behinderten Menschen ausländischer Herkunft unter Beachtung ihrer Religionszugehörigkeit und sozio-kulturellen Entwicklung;
4. Moderieren und Führen von Gruppen; insbesondere Beurteilen von Gruppenprozessen, Umgehen mit Konflikten in der Gruppe, Anleiten zum kooperativen Lösen von Problemen und gewaltfreiem Austragen von Konflikten, Modifizieren von Verhaltensauffälligkeiten von behinderten Beschäftigten in Zusammenarbeit mit dem begleitenden Dienst.

§ 8

Rechtliche Rahmenbedingungen der Werkstatt für behinderte Menschen

In diesem Handlungsbereich soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Werkstatt für behinderte Menschen und die Anforderungen und Aufgaben der Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung, wie sie sich auf Grund der gesetzlichen und anderen Vorschriften stellen, kennt. Darüber hinaus soll er geschichtliche Kenntnisse über den Umgang mit Menschen mit Behinderungen nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. gesetzliche Grundlagen der Förderung von Menschen mit Behinderungen; Rechte und Pflichten der behinderten Menschen;
2. gesetzliche Grundlagen der Werkstätten für behinderte Menschen;

3. gesetzliche Grundlagen der Aufsichtspflicht;
4. gesetzliche Grundlagen der sozialen Absicherung der behinderten Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen;
5. geschichtliche Kenntnisse über den Umgang mit behinderten Menschen.

§ 9

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit;
2. einer praxisbezogenen Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch.

(2) Die schriftliche Aufsichtsarbeit im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auf die in § 3 genannten Handlungsbereiche und besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, die mindestens drei, höchstens fünf Stunden dauern soll. Im Fall einer mangelhaften schriftlichen Prüfungsleistung ist dem Prüfungsteilnehmer eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note ist das Ergebnis der schriftlichen Aufsichtsarbeit und das der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(3) Die praxisbezogene Projektarbeit sollte Aufgabenstellungen aus den folgenden Handlungsbereichen zum Inhalt haben:

1. Planung des Rehabilitationsverlaufs sowie Förderung in der Werkstatt für behinderte Menschen;
2. Berufs- und Persönlichkeitsförderung;
3. Gestaltung der Arbeit unter rehabilitativen Aspekten.

Die praxisbezogene Projektarbeit ist zeitnah zur Durchführung der schriftlichen Prüfung als Aufgabe zu stellen. Vorschläge der Prüfungsteilnehmer können vom Prüfungsausschuss berücksichtigt werden. Die Arbeit ist 20 Tage nach Aufgabenstellung vorzulegen.

(4) Im Fachgespräch sind Inhalte und Ergebnisse der Projektarbeit vor dem Prüfungsausschuss zu erläutern. Die Präsentation der Projektarbeit soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Im Fachgespräch können weitere Themen aus den in § 3 genannten Handlungsbereichen erörtert werden. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern und zeitnah nach Abgabe der Projektarbeit durchgeführt werden.

§ 10

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Ablegung der schriftlichen Aufsichtsarbeit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 befreit werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Prüfungsanforderungen der Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht.

§ 11

Bestehen der Prüfung

(1) Die zwei Prüfungsteile gemäß § 9 sind gesondert zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die beiden Prüfungsteile gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. Im Fall der Befreiung gemäß § 10 sind anstatt der Note Ort und Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch die bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 2001

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
in Werkstätten für behinderte Menschen

Herr/Frau.....
geboren am in
hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
in Werkstätten für behinderte Menschen

gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239)
bestanden.

Datum

Unterschrift(en)
(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 2
(zu § 11 Abs. 3)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
in Werkstätten für behinderte Menschen

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
in Werkstätten für behinderte Menschen

gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239)
mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Note
I. Schriftliche Aufsichtsarbeit
<small>(Im Fall des § 10: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 10 im Hinblick auf die am ... in ... vor ... abgelegten Prüfung von dieser Prüfungsleistung freigestellt.“)</small>	
II. Praxisbezogene Projektarbeit mit Präsentation und Fachgespräch

Datum

Unterschrift(en)
(Siegel der zuständigen Stelle)

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 16, ausgegeben am 30. Mai 2001**

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 2001	Gesetz zu dem Vertrag vom 3. Juni 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über das Grenzkundenwerk der gemeinsamen Staatsgrenze GESTA: XA006	558
17. 5. 2001	Verordnung zu dem Sechsten Protokoll vom 5. März 1996 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	564
9. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	569
12. 4. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-südafrikanischen Abkommens über die Seeschifffahrt	569
12. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	570
12. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	570
12. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	571
17. 4. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ (Nr. DOCPER 12) sowie über das Außerkrafttreten der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an dasselbe Unternehmen (Nr. DOCPER 09)	571
17. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	573
18. 4. 2001	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	574
18. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	576
19. 4. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kirgisischen Abkommens über den Luftverkehr und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 11. November 1971	576
20. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	577
20. 4. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über den Eisenbahnverkehr über die gemeinsame Staatsgrenze und über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr	578
27. 4. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 28. November 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits sowie des Protokolls vom 15. Mai 1997 zu diesem Abkommen	579

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 17, ausgegeben am 11. Juni 2001

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	582
19. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	592
20. 4. 2001	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	593
20. 4. 2001	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	594
25. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	596
25. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	596
25. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	597
26. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	597
26. 4. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Abkommens über die Seeschifffahrt	598
27. 4. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	598
3. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	599
3. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	599
3. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	600
4. 5. 2001	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über filmwirtschaftliche Beziehungen und des Außerkrafttretens der bisherigen Abkommen	601
4. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	604

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 18, ausgegeben am 19. Juni 2001

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 2001	Neunte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (9. RID-Änderungsverordnung)	606
4. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	607
9. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	607
10. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe	608
10. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	608
10. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	609
10. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	609
10. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	610
11. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	610
11. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	611
15. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	612
15. 5. 2001	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	612
15. 5. 2001	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	614
16. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen	616
16. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	616
17. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und des Protokolls von 1984 hierzu	617
28. 5. 2001	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 ...	617
27. 4. 2001	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	620

Die Anlage zur 9. RID-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Preis des Anlagebandes: 302,50 DM (294,00 DM zuzüglich 8,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 303,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 19, ausgegeben am 21. Juni 2001

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 2001	Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über den Luftverkehr und zu dem Protokoll vom 29. Juni 1998 zur Berichtigung und Ergänzung des Abkommens vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über den Luftverkehr GESTA: XJ013	622
13. 6. 2001	Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über den Luftverkehr GESTA: XJ014	635
18. 6. 2001	Gesetz zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) GESTA: XN003	646
23. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	651
28. 5. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über ihre gegenseitigen Seeschiff-fahrtsbeziehungen	651
29. 5. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geisel-nahme	652

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
11. 5. 2001 Verordnung (EG) Nr. 937/2001 der Kommission zur Zulassung neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe und einer neuen Zusatzstoffzubereitung in der Tierernährung, zur Verlängerung vorläufiger Zulassungen und zur Zulassung eines Zusatzstoffes für zehn Jahre (1)	L 130/25	12. 5. 2001
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 5. 2001 Verordnung (EG) Nr. 939/2001 der Kommission mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 132/10	15. 5. 2001
14. 5. 2001 Verordnung (EG) Nr. 940/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 mit Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten	L 132/14	15. 5. 2001

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
15. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 946/2001 der Kommission zur Abweichung – hinsichtlich der Flächenstilllegung – von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 133/8 16. 5. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 594/2001 der Kommission vom 27. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABl. L 88 vom 28. 3. 2001)	L 133/17 16. 5. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 807/2001 der Kommission vom 25. April 2001 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 118 vom 27. 4. 2001)	L 133/17 16. 5. 2001
14. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 950/2001 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Aluminiumfolien mit Ursprung in der Volksrepublik China und Russland	L 134/1 17. 5. 2001
14. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 951/2001 des Rates zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fernsehkamerasysteme mit Ursprung in Japan	L 134/18 17. 5. 2001
16. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 956/2001 der Kommission über Überwachungsmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Arabischen Republik Syrien	L 134/31 17. 5. 2001
17. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 962/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern	L 136/3 18. 5. 2001
17. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 963/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates betreffend die zusätzliche Gemeinschaftshilfe und die Übermittlung von Angaben an die Kommission	L 136/4 18. 5. 2001
14. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 973/2001 des Rates mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten	L 137/1 19. 5. 2001
14. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 974/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern	L 137/10 19. 5. 2001
10. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 985/2001 der Europäischen Zentralbank zur Änderung der Verordnung EZB/1999/4 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (EZB/2001/4)	L 137/24 19. 5. 2001
21. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 987/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch	L 138/3 22. 5. 2001
21. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 990/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone	L 138/11 22. 5. 2001
21. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 991/2001 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 95/14/EWG des Rates zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluffahrt, 2. Ausgabe (1988) ⁽¹⁾	L 138/12 22. 5. 2001
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
22. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 995/2001 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der gemeinsamen Grundsätze des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gemeinschaft (ESVG 95) im Hinblick auf Steuern und Sozialbeiträge	L 139/3 23. 5. 2001

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 996/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1764/86, (EWG) Nr. 2319/89 und (EWG) Nr. 2320/89 über Mindestqualitätsanforderungen an Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern, Birnen und Pfirsichen im Rahmen der Produktionsbeihilferegelung	L 139/9	23. 5. 2001
22. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 997/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs	L 139/11	23. 5. 2001
22. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1004/2001 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 140/8	24. 5. 2001
23. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1432/94, (EG) Nr. 1486/95, (EG) Nr. 2305/95, (EG) 571/97, (EG) Nr. 1898/97 und (EG) Nr. 2562/98 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrlicenzregelung für Schweinefleisch	L 140/13	24. 5. 2001
22. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1008/2001 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 140/23	24. 5. 2001
23. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1010/2001 der Kommission über Qualitätsmindestanforderungen für Mischungen von Früchten im Rahmen der Produktionsbeihilferegelung	L 140/31	24. 5. 2001
23. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend die Gewährung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Käsesorten im Wirtschaftsjahr 2001/02	L 140/33	24. 5. 2001
23. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1012/2001 der Kommission mit Sondervorschriften in Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 1370/95, (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1291/2000 im Sektor Schweinefleisch	L 140/37	24. 5. 2001
17. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1017/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 296/96 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben, zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates	L 140/44	24. 5. 2001
4. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 993/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungs Vorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾	L 141/1	28. 5. 2001
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 997/2001 der Kommission vom 22. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 139 vom 23. 5. 2001)	L 142/18	29. 5. 2001
29. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1032/2001 der Kommission zur Festsetzung der auf eine andere Sortengruppe übertragbaren Garantieschwellenmengen für Rohtabak der Ernte 2001	L 144/17	30. 5. 2001
29. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1033/2001 der Kommission über die Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 2001/02 festgesetzten Beihilfebeträge für zur Verarbeitung gelieferte Zitronen wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwelle in bestimmten Mitgliedstaaten	L 144/19	30. 5. 2001
29. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1034/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von Rückständen aus der Maisstärkegewinnung der KN-Codes 23031019 und 23099020 mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1804/98 des Rates	L 144/21	30. 5. 2001

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
22. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für <i>Dissostichus spp.</i>	L 145/1	31. 5. 2001
22. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1036/2001 des Rates über das Verbot der Einfuhr von atlantischem Großaugenthun (<i>Thunnus obesus</i>) mit Ursprung in Belize, Kambodscha, Äquatorialguinea, St. Vincent und den Grenadinen sowie Honduras	L 145/10	31. 5. 2001
22. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1037/2001 des Rates zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgesehenen önologischen Verfahren waren	L 145/12	31. 5. 2001
22. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1038/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 145/16	31. 5. 2001
30. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1431/94, (EG) Nr. 1474/95, (EG) Nr. 1866/95, (EG) Nr. 1251/96, (EG) Nr. 2497/96, (EG) Nr. 1899/97, (EG) Nr. 1396/98 und (EG) Nr. 704/1999 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch und Eier	L 145/24	31. 5. 2001
30. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1045/2001 der Kommission zur Verlängerung der Frist für die Aussaat einiger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in bestimmten Regionen für das Wirtschaftsjahr 2001/02 und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 145/29	31. 5. 2001
30. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1046/2001 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleisch- und Kalbfleischmarktes in den Niederlanden	L 145/31	31. 5. 2001
30. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch	L 145/35	31. 5. 2001
30. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission	L 145/43	31. 5. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2001 der Kommission vom 22. Mai 2001 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABl. L 140 vom 24. 5. 2001)	L 145/52	31. 5. 2001
22. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	L 147/1	31. 5. 2001
22. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle	L 148/1	1. 6. 2001
22. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle	L 148/3	1. 6. 2001
31. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1065/2001 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002	L 148/37	1. 6. 2001
31. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1066/2001 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls und der voraussichtlichen Prämienzahlungen je Mutterschaf und Ziege, des ersten Vorschusses auf diese Prämien sowie eines Vorschusses auf die Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 2001	L 148/44	1. 6. 2001

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
31. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1078/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/96 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung unter anderem in Thailand	L 149/5	2. 6. 2001
1. 6. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1080/2001 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 02062991 (1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002)	L 149/11	2. 6. 2001
1. 6. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1081/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1476/95, (EWG) Nr. 1963/79 und (EG) Nr. 2768/98 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor	L 149/17	2. 6. 2001
1. 6. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1082/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch sowie zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 590/2001 zur Abweichung von bzw. zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2000	L 149/19	2. 6. 2001
28. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 des Rates über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt	L 150/4	6. 6. 2001
30. 5. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1092/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegulierung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte	L 150/6	6. 6. 2001
1. 6. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1093/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf	L 150/17	6. 6. 2001